



Satzung

„Schweriner Kunst- und Museumsverein e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schweriner Kunst- und Museumsverein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR 453 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Soweit in den nachfolgenden Regelungen aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form gewählt wird, gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Schweriner Kunst und Museumsverein e.V. dient der Förderung von Kunst und Kultur. Er erfüllt eine Aufgabe der Volksbildung, in dem er durch Ausstellungen, Vorträge und Exkursionen die Mitglieder und Kunstinteressierte mit dem Kunstschaffen der Gegenwart und der Vergangenheit bekannt macht.
2. Dieser Zweck kann verwirklicht werden:
 - a. durch Förderung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere des Staatlichen Museums Schwerin,
 - b. durch den Ankauf von Kunstwerken, die zur Ergänzung der Sammlungen dem Museum übereignet oder in Form eines Leihvertrages übergeben werden,
 - c. durch Sonderausstellungen von regionalen und nationalen Künstlern,
 - d. durch die Herausgabe von Katalogen und wissenschaftlichen Publikationen,
 - e. durch die Förderung von Kunstprojekten und Vergabe von Kunstpreisen,
 - f. durch spartenübergreifende Aktivitäten und die Anbindung interdisziplinärer Kunstobjekte (wie Fotografie, Plastik, Grafik, Literatur, Buchkunst, Installation, neue Medien) sowie anderer Kooperationsprojekte in den Bereichen Kunst und Kultur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine andere Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und – ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Der Beitritt zum Verein ist in Textform zu erklären. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine gesonderte Mitteilung mit dem Hinweis zur Satzung auf der Homepage des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der Personenvereinigung oder juristischen Person.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Frist erfolgen. Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem gekündigt wurde, müssen noch entrichtet werden.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann aus der Vereinsmitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im laufenden Geschäftsjahr nicht nachgekommen ist. Die Streichung wird schriftlich mitgeteilt. Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Ein Ehrenvorsitzender des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen können Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet und haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
8. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen und
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



§ 6
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung einzuhalten,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

§ 7
Beiträge

Von Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag erhoben, den eine Beitragsordnung regelt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - c. Beschlussfassung über die Beiträge und den jährlichen Geschäftsplan,
 - d. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind ein Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 25 Mitgliedern beantragt werden können, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen,
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer und
 - e. den Besitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in persönlicher Wahl und offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder im Verlauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer neue Vorstandsmitglieder kooperieren. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.



3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führen der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. Entscheidungen über die Verwendung der Mittel des Vereins,
 - c. Vertretung des Vereins nach außen,
 - d. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne von §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es der Unterzeichnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Vertretungsberechtigten.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal und werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entschiedet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer können keine Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer unterstützen die Vorstandarbeit und sind insbesondere für Organisations- und Beratungsaufgaben zuständig.
3. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12 Kuratorium

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen werden.

Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Kuratoriumssitzungen leitet und berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.



**§ 13
Vereinsauflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dem Antrag auf Auflösung 3/4 der Teilnehmer der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere dem Staatlichen Museum Schwerin, zu verwenden.

**§ 14
Datenschutz**

Es gilt die Datenschutzinformation des Schweriner Kuns- und Museumsvereins gem. Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

**§ 15
Sonstiges**

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.9.2025 beschlossene Satzung löst die alte Satzung vom 01.06.2022 ab.

Änderung der Satzung genehmigt am _____ durch das Amtsgericht Schwerin.